

Informationen zum Mutterschutz für Neueintretende

Schwangere Frauen und stillende Mütter sind bei der Arbeit bestimmten Risiken besonders ausgesetzt. Alle beschwerlichen oder gefährlichen Arbeiten (Art. 62 ArGV 1) beeinflussen die Gesundheit der Schwangeren oder die gesunde Entwicklung des Kindes. Sie stellen nachweislich eine Ursache für Fehl- und Mangelgeburten sowie permanente Gesundheitsschäden bei Mutter und Kind dar. In den ersten drei Monaten der Schwangerschaft ist der Fötus besonders empfindlich für eine Schädigung. Deswegen müssen Frauen bereits vor der Schwangerschaft über die Gefährdungen an ihrem Arbeitsplatz in Kenntnis gesetzt werden. So können sie den Arbeitgeber frühzeitig über ihre Schwangerschaft informieren und sich und ihr Kind rechtzeitig schützen. Die Arbeitsbedingungen müssen so sein, dass die Gesundheit der schwangeren oder stillenden Frau und des Kindes nicht gefährdet wird. Für die Risikobeurteilung der Arbeitsplätze bietet das KSA in vielen Fällen spezifisch auf die Berufsgruppen massgeschneiderte Risikobeurteilungen.

Zur Sicherung der Wirksamkeit der Schutzmassnahmen soll der behandelnde Arzt (Gynäkologe) regelmässig den Gesundheitszustand der schwangeren Frau oder der stillenden Mutter überprüfen. Er teilt der betroffenen Arbeitnehmerin und der Arbeitgeberin das Ergebnis der Beurteilung mit, damit die Arbeitgeberin nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen treffen kann. Bei gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten hat die Arbeitgeberin eine schwangere Frau oder eine stillende Mutter an einen für sie ungefährlichen und gleichwertigen Arbeitsplatz zu versetzen. Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich unter geeigneten Bedingungen ausruhen können (ArGV 3 und Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz).

Gefährdungen

Als gefährliche und beschwerliche Arbeiten für schwangere Frauen und stillende Mütter gelten alle Arbeiten, die sich erfahrungsgemäss nachteilig auf die Gesundheit dieser Frauen und ihrer Kinder auswirken. Folgende Arbeiten gelten als gefährlich oder beschwerlich:

- Bewegen schwerer Lasten
- Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen
- Arbeiten, die mit äusseren Krafteinwirkungen wie Stössen, Erschütterungen oder Vibrationen verbunden sind
- Arbeiten bei Kälte, Hitze oder Nässe
- Physikalische Risiken (Lärm, Vibrationen, Strahlung)
- Chemische Risiken
- Biologische Risiken
- Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führe

Die betrieblichen Risiken werden in der Risikobeurteilung festgehalten. Diese wird mit der Schwangeren besprochen. Aufgrund der Risikobeurteilung und den dort festgelegten Schutzmassnahmen entscheidet der behandelnde Arzt über die Weiterbeschäftigung oder ein allfälliges Beschäftigungsverbot.

Zeitliche Einschränkungen der Beschäftigung (nicht abschliessend)

- Eine schwangere Frau darf nicht mehr als 9 Arbeitsstunden pro Tag arbeiten.
- Keine Beschäftigung nach der Geburt bis 8 Wochen nach der Entbindung.
- Keine Abend- und Nachtarbeit (20.00 – 6.00 Uhr) 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin.
- Während der Schwangerschaft und der 9. Bis 16. Woche nach der Entbindung sowie während der Stillzeit ist eine Beschäftigung nur mit dem Einverständnis der werdenden oder stillenden Mutter

möglich. Auf ihr Verlangen sind diese Frauen von Arbeiten zu befreien, die für sie beschwerlich sind (Art. 64 Abs. 1 ArGV 1). Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entfällt.

- Stillenden Müttern sind die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben. Davon wird im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit angerechnet: Bei einer täglichen Arbeitszeit von
 - ≤ 4 Stunden = 30 Minuten
 - 4 Stunden = 60 Minuten
 - 7 Stunden = 90 Minuten
- Die Arbeitnehmerin verfügt unabhängig davon, ob sie im Betrieb stillt oder den Arbeitsplatz zum Stillen verlässt, über dieselbe bezahlte Stillzeit.
- Nach dem ersten Lebensjahr gilt die Stillzeit nicht mehr als Arbeitszeit

Beschäftigungserleichterung:

Bei hauptsächlich stehend zu verrichtender Tätigkeit sind schwangeren Frauen ab dem vierten Schwangerschaftsmonat eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden und nach jeder zweiten Stunde zusätzlich zu den Pausen eine Kurzpause von 10 Minuten zu gewähren. Ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat sind stehende Tätigkeiten auf insgesamt 4 Stunden pro Tag zu beschränken.

Ablauf bei bekannter Schwangerschaft für Mitarbeiterinnen und Führungskräfte

1. Die schwangere Mitarbeiterin ist verpflichtet, die Führungskraft so bald wie möglich und zumutbar über die Schwangerschaft zu informieren
2. Risikobeurteilung wird durch Führungskraft zusammen mit der schwangeren Mitarbeiterin ausgefüllt
3. Bei einer Reduktion der Wochensollarbeitszeit ist das HR umgehend zu informieren
4. Die Einhaltung der Schutzmassnahme wird laufend überprüft durch die Führungskraft

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Intranetseite des HR's unter dem Stichwort Mutterschutz.

Nützliche Links

- [Broschüre Mutterschutz SECO für Arbeitnehmerinnen](#)
- [Checkliste SECO Mutterschutz am Arbeitsplatz](#)
- [FAQ Mutterschutz SECO](#)
- [Übersichtstafel Schutzmassnahmen Mutterschutz und Stillzeit SECO](#)